



## **Einfluss der VASA-Abgeltungen des Bundes auf den Kostenteiler**

Der Bund beteiligt sich nach Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) an der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, auf die nach dem 1. November 2008 keine Abfälle mehr gelangt sind (d.h. wenn ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in den Boden geschossen wird). Nach Absatz 4 desselben USG-Artikels werden die Abgeltungen den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen 40% der anrechenbaren Kosten. Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Die Ausführungsvorschriften zur finanziellen Beteiligung des Bundes finden sich in der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681).

Es stellt sich im Zusammenhang mit den VASA-Abgeltungen die Frage, welchen Einfluss der Bundesbeitrag auf die Kostenanteile der einzelnen Verursacher hat. Denkbar wäre, dass der Kanton

- > sämtliche Verursacher anteilmässig am Bundesbeitrag profitieren lässt, d.h. die Verursacheranteile würden sich nur auf die verbleibenden 60% Sanierungskosten beziehen.
- > primär seine Ausfallkosten mit dem Bundesbeitrag deckt und nur den allfällig verbleibenden Restbetrag des Bundesgeldes anteilmässig den Verursachern zuweist.
- > die Verursacher unterschiedlich stark an den Bundesbeiträgen teilhaben lässt. Beispielsweise könnte er die Bundesbeiträge in erster Linie den Gemeinwesen, d.h. sich und der Gemeinde zukommen lassen, oder den Anteil einzelner Verursacher unverändert beibehalten.

Auf Bundesebene besteht hierzu keine eindeutige Regelung. Die Frage ist weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe ausdrücklich geregelt. Auch das Bundesgericht hat sich dazu noch nicht geäussert. Es lassen sich jedoch aufgrund der geltenden Rechtslage drei Grundsätze formulieren:

- > Empfänger der Bundesbeiträge ist in jedem Fall der Kanton (und nicht der bzw. die Verursacher).
- > Der Kanton muss die Bundesbeiträge zur Deckung der Kosten verwenden, welche durch die alt-lastentechnischen Massnahmen bei der fraglichen Schiessanlage entstanden sind. Es ist nicht zulässig, die Bundesbeiträge oder einen Teil davon für andere Zwecke oder andere Schiessanlagen zu verwenden.
- > Die Tatsache, dass der Bund Abgeltungen gewährt, ändert an der Verursachereigenschaft nichts. Daher kann keiner der Verursacher einen Anspruch auf die an den Kanton ausgerichteten Bundesbeiträge geltend machen. Es liegt im Ermessen des Kantons, bzw. das kantonale Recht regelt, wie und ob der Kanton die Bundesgelder weitergibt.